

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel) über die**  
**Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung**  
**- EBS)**  
**vom 15.05.2018**

Der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) hat in seiner Sitzung am 13.05.2025 aufgrund der §§ 2, 26 Abs.1 S.3, 34, 38 Abs.1 S.2 i.V.m. § 31 Abs.2 und § 38 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art.7 d. Ges. v. 17.12.2020 (GBl.S.1233, 1249) und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art.1 d. Ges. v. 4.4.2023 (GBl.S.137) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

1. § 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Einheitssätze betragen je Quadratmeter Fläche der Erschließungsanlagen für

- |  |          |
|--|----------|
| a. Straßen mit oder ohne Geh- und/oder Radwegen, Fußwegen sowie Parkplätze mit <b>einheitlichem</b> Deckenbelag (Asphalt, Beton)   | 155,00 € |
| b. Straßen mit oder ohne Geh- und /oder Radwegen, Fußwegen mit <b>unterschiedlichem</b> Deckenbelag (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten u.ä.) sowie Fußwege und Parkplätze mit <b>einheitlichem</b> Deckenbelag (Pflaster, Platten u. ä.) | 195,00 € |

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Singen, den 13.05.2025

gez. Bernd Häusler

Oberbürgermeister der Stadt Singen (Hohentwiel)

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.